

## Informationspflichten der DSGVO

Für Bayerische öffentlichen Stellen sind nach Inkrafttreten der DSGVO und des BayDSG zum 25.05.2018 viele bisher bekannte Vorgaben im Wesentlichen gleichgeblieben. Einiges hat sich allerdings tatsächlich verändert und wird derzeit als zusätzliche Herausforderung von vielen Behörden und Kommunen wahrgenommen.

### Grundsatz der Transparenz der Datenverarbeitung

Dazu gehören die sogenannten Informationspflichten aus den Artikeln 13 und 14 DSGVO. Diese neuen Pflichten sind Ausdruck eines der wesentlichen Grundsätze der DSGVO, nämlich der Transparenz der Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung darf laut DSGVO nur in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise erfolgen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass jeder Bürger die Möglichkeit haben soll, zu wissen, was konkret mit seinen Daten passieren soll. Diese Information sollte der betroffenen Person bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung vorliegen.

### Grundsatz der Transparenz nach altem Bayerischem Datenschutzrecht

Der Grundsatz der Transparenz fand sich bereits in der alten Fassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes: Jedermann hatte das Recht, kostenfrei das Verfahrensverzeichnis einer Behörde einzusehen.

Die neuen Informationspflichten der DSGVO gehen in zwei Punkten etwas weiter als das allgemeine Einsichtsrecht in das Verfahrensverzeichnis nach altem Bayerischen Datenschutzrecht:

1. Das Verfahrensverzeichnis nach altem Recht war nur auf automatisierte Datenverarbeitungsverfahren beschränkt. Alle nicht-automatisierten Verfahren, wie Papierakten bzw. Papier-Formulare, waren nicht Gegenstand des Verfahrensverzeichnisses. Das ist jetzt mit der DSGVO anders (siehe Tutorial über das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten).

2. Das allgemeine Einsichtsrecht in das Verfahrensverzeichnis nach altem Recht wurde nur nach Antrag gewährt. Die Informationspflicht nach DSGVO hat indes proaktiv schon bei Datenerhebung zu erfolgen.

### Wann ist die betroffene Person zu informieren?

Was heißt das also konkret für Behörden und Kommunen? Die verantwortliche Stelle ist zur Information der betroffenen Person verpflichtet, wenn eine der folgenden drei Fallgruppen vorliegt:

- Personenbezogene Daten werden direkt bei der betroffenen Person erhoben. Das ist sozusagen der „Standardfall“.
- Personenbezogene Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben (also z.B. bei Dritten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen).
- Der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als für den, für den die erhoben oder erlangt wurden.

Betrachten wir nun den Standardfall aus dem ersten Aufzählungspunkt: Demnach sind grundlegende Angaben zum Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen und weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Zuerst sollte hinterfragt werden, ob eine Datenerhebung beim Betroffenen vorliegt. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn der Verantwortliche die Daten nicht aktiv beschafft, sondern die Daten der öffentlichen Stelle „aufgedrängt“ werden, d.h. von der betroffenen Person selbst oder von Dritten ohne Aufforderung geliefert werden. In diesen Fällen ist der Betroffene nicht zu informieren.

### Beispiele für solche „aufgedrängten Daten“ sind:


- eine Person wendet sich mit einer Anfrage an die Behörde
- eine Mitarbeiterin schreibt unaufgefordert einen Brief an die Behördenleitung

- ein Notruf geht über die allg. Notrufnummern ein
  - eine Person zeigt einen Schwarzbau an
- Anders verhält es sich, wenn Daten auf einer Internetseite, auf der Informationen eingegeben werden können oder sollen, erhoben werden. Oder wenn Daten mittels eines Formulars, das die betroffene Person ausfüllt und an die öffentliche Stelle sendet, erfasst und gespeichert werden. In diesen Fällen greifen die Informationspflichten, genauso wie bei Daten, die per E-Mail oder im persönlichen Gespräch angefragt werden.

*Die Frage, welche Informationen den Bürgern bereitzustellen sind und wie man das am besten realisiert, behandeln wir in der nächsten Ausgabe der „rehm informiert“!*



## Tutorial

 **Weiterführende Unterstützung ...**  
... bieten Ihnen die qualifizierten Experten der rehm Datenschutz GmbH.

Ob es um die konkrete Verfahrensdokumentation geht oder die Durchführung von Vorabkontrollen und Datenschutz-Folgenabschätzungen, um die Prüfung von Dienstleistungen oder um interne Schulungen, ein umfassendes Leistungsspektrum mit **hoher Expertise aus der öffentlichen Verwaltung** steht Ihnen zur Verfügung!

**Kontakt und weitere Informationen:**  
[www.rehm-datenschutz.de](http://www.rehm-datenschutz.de)  
Tel. 089 6080 7600